



LAP Bergkamen 2014/2015 - Stellungnahme

Anne.Hoeckber

An:

h.busch

16.09.2015 13:27

Kopie:

Christoph.Neumann, Manfred.Klein, Claudia.Sigismund

Details verbergen

Von: <Anne.Hoeckber@strassen.nrw.de>

An: <h.busch@bergkamen.de>

Kopie: <Christoph.Neumann@strassen.nrw.de>, <Manfred.Klein@strassen.nrw.de>, <Claudia.Sigismund@strassen.nrw.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Busch,

bezüglich Ihres Schreibens vom 16.07.2015, Ihr Zeichen 36.05.01 mit dem Sie den Lärmaktionsplan der Stadt Bergkamen 2014/2015 vorgelegt haben, sende ich folgende Stellungnahme:

Bezüglich der geplanten Maßnahmen zur Lärminderung an der BAB 1 Köln Bremen möchte ich bestätigen, dass für den Abschnitt zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bergkamen der sechsstreifige Ausbau vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang werden die Lärmvorgrenzwerke zur Geltung kommen. Die Planfeststellung für diesen Abschnitt wird durch die RNL Münsterland erarbeitet.

Die für die Übergangszeit angeregte Geschwindigkeitsbeschränkung (Seite 33) liegt erstens in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg und würde zweitens, aufgrund der hohen Lkw-Anteile, keine hörbare Pegelminderung erzielen. Lärmtechnisch bestimmt der Lkw-Verkehr schon ab einem Anteil von 10% aufgrund seines Motoren- und Rollgeräusches maßgebend den Lärmpegel. Gemäß § 18 StVO ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw auf Autobahnen gesetzlich auf 80 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeit können die Lkw aufgrund der seit über 10 Jahren EU-weit eingebauten automatischen Geschwindigkeitsbegrenzer nur unwesentlich überschreiten, es sei denn die Geschwindigkeitsbegrenzer wurden manipuliert. Weil die lärmdominierenden Lkw durch eine Beschränkung auf 80 km/h in ihrer Geschwindigkeitswahl somit nicht beeinflusst würden, ergäbe sich durch die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung keine durchgreifende Verbesserung der Lärmbelastung.

Die auf Seite 36 angesprochenen Bereiche an der BAB A 2 Hannover-Oberhausen in Weddinghofen wurden im Zuge der momentan laufenden Fahrbahndeckenerneuerung der A 2 lärmtechnisch überprüft. Dort sind weder heute noch in naher Zukunft Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung gegeben. Nichtsdestotrotz wird aber hier (ab etwa AS Kamen/Bergkamen bis AK Dortmund-Nordost) ein Fahrbahnbelag eingebaut, bei dem derzeit von einer Lärmpegelminderung von - 2 bis -4 dB(A) ausgegangen werden kann. Der Abschnitt östlich der AS Kamen/Bergkamen bis zum Kamener Kreuz folgt im Laufe der nächsten Jahre, wobei auch dort eine lärmmindernde Fahrbahndecke zur Ausführung kommen wird. Die im Bericht angesprochene LS-Wand südlich der A 2 ist nicht, wie angegeben, absorbierend, sondern hochabsorbierend ausgeführt und daher mit einem Reflexionsverlust von - 8 dB(A) anzusetzen. Was die von einem Anlieger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Seite 97) in Rede gebrachte

Geschwindigkeitsbeschränkung anbelangt, gilt hier dieselbe Aussage wie zur A 1. Die von diesem Anlieger geforderte Lärmschutzwand kann aufgrund der Lärmpegel, die unter den Auslösewerten der Lärmsanierung liegen und zudem durch den Einbau der lärmindernden Fahrbahndecke weiter reduziert werden, sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeiten an der B 233 Werner Straße, L 654 Lünener Straße, L 736 Ostenhellweg und L 821 Jahnstraße möchte ich auf die strengen Voraussetzungen hinweisen. Grundsätzlich können Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt für das sogenannte Vorbehaltsnetz, zu dem die klassifizierten Straßen gehören, grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese Straßen bündeln den weiträumigen sowie innerörtlichen Verkehr und entlasten gleichzeitig Wohngebiete. Die Höchstgeschwindigkeit kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm reduziert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden kann. Die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr sind dabei bindend nach der RLS-90 zu berechnen. Die maßgebenden Grundsätze sind den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) zu entnehmen. Insgesamt haben aus verkehrlicher Sicht Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen im Bereich des klassifizierten Straßennetzes wenig Aussicht auf Erfolg.

Die durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung beabsichtigte Reduzierung des Lärms für die betroffenen Wohnnutzungen ist alternativ - und in der Auswirkung auf den Innenpegel der schutzwürdigen Räume viel nachhaltiger - durch Maßnahmen der Lärmsanierung erreichbar. Hierzu verweise ich auf Kapitel 1.8 des LAP und die Internetseite von Straßen.NRW - <http://www.strassen.nrw.de/umwelt/laermschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Höckber

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum -
Abteilung Planung
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

Tel.: 0234/9552-361 oder 0162/2398032
Fax: 0234/9552-485
E-Mail: anne.hoeckber@strassen.nrw.de